

17.06.94

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß) – Drucksache 12/7896 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen
- Drucksache 12/7267 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.07.94

Erster Durchgang: Drs. 133/94

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Übereinkommen

Dem in Brüssel am 9. Februar 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Übereinkommens finden ab 1. Januar 1995 Anwendung.

Artikel 2

**Gesetz
zur Durchführung des Übereinkommens
vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung bestimmter Straßen
mit schweren Nutzfahrzeugen
(Autobahnbenutzungsgebührengesetz)
für schwere Nutzfahrzeuge - ABBG)**

§ 1

Autobahnbenutzungsgebühr

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach diesem Übereinkommen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 279 S. 32) eine Gebühr erhoben.

(2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bundesautobahnabschnitte:

1. Die Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlußstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen.
2. Die Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlußstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenpflicht nach Artikel 3 Abs. 2 des Über-

einkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 9. Februar 1994 (einsetzen: Fundstelle des Übereinkommens) und unter den dort genannten Voraussetzungen auf andere genau bezeichnete Abschnitte von Bundesfernstraßen auszudehnen. In diesem Fall ist auf die Gebührenpflichtigkeit dieser Straßenabschnitte in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 2

Gebührenertrichtung

(1) Die Gebühren nach dem Übereinkommen sind an das Bundesamt für Güterverkehr zu entrichten.

(2) Verpflichtet sich ein Dritter zur Entrichtung der Gebühr und stellt er hierüber dem Gebührenschuldner eine Bescheinigung aus, so kann das Bundesamt für Güterverkehr diese Bescheinigung der Bescheinigung nach Art. 9 des Übereinkommens gleichstellen. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Kontrolle

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Daneben überwachen auch die Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen und im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben die Grenzpolizeidienststellen und die Polizei der Länder die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die mit der Kontrolle Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind Vollzugsbeamte im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang durch Vollzugsbeamte des Bundes.

(2) Die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr und der Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen können Kraftfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zum Zwecke der Kontrolle anhalten. Die Zeichen und Weisungen der zur Kontrolle befugten Personen sind zu befolgen. Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(3) Der Fahrzeugführer hat der zur Kontrolle befugten Person die Bescheinigung nach Artikel 9 des Übereinkommens, den Fahrzeugschein, die Beförderungspapiere und den Reisepaß oder Personalausweis zur Prüfung auszuhändigen. Er hat Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Durchführung der Kontrolle von Bedeutung sind.

(4) Die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind berechtigt, die Gebühr für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle zu erheben. Auch die Beauftragten der Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen sind berechtigt, die Gebühr für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle zu erheben. Sie können die Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Gebühr untersagen, wenn die Gebühr trotz Aufforderung am Ort der Kontrolle nicht entrichtet wird und Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Gebühr bestehen.

6/10/94

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) als Fahrzeugführer eine Bundesautobahn oder einen durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 bezeichneten anderen Abschnitt einer Bundesfernstraße mit einem Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, oder als Eigentümer des Motorfahrzeuges eine solche Benutzung anordnet oder zuläßt,

obwohl die nach diesem Gesetz geschuldete Gebühr mit entrichtet und nicht gestundet worden ist,

2. als Fahrzeugführer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 ein Zeichen oder eine Weisung einer zur Kontrolle befugten Person nicht befolgt oder

3. a) als Fahrzeugführer entgegen Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens die Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 einer zur Kontrolle befugten Person ein dort genanntes Dokument nicht aushändigt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, oder als Eigentümer des Motorfahrzeuges anordnet oder zuläßt, daß die Bescheinigung entgegen Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens nicht mitgeführt wird oder ein in § 3 Abs. 3 Satz 1 genanntes Dokument nicht ausgehändigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr.

§ 5

Register

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr führt ein Register über die abgeschlossenen Verfahren nach § 4 Abs. 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften für Zwecke der Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) In dem Register sind zu speichern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts der Rechtskraft,
5. die Höhe der Geldbuße.

(3) Auskünfte aus dem Register dürfen nur an die nach § 4 Abs. 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 zuständige Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(4) Eine Eintragung wird zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides gelöscht.

§ 6

Gebührenaufkommen

Das Gebührenaufkommen steht dem Bund zu.

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 35 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) geändert worden ist, wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

17.06.94

VP

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen - Drucksachen 12/7267, 12/7896 - die nachfolgende EntschlieÙung in Drucksache 12/7896 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag sieht in dem Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich internationaler Wettbewerbsverzerrungen im gewerblichen Güterverkehr. Er fordert die Bundesregierung auf, für die von der Benutzungsgebühr betroffene Klasse der Lkw zwischen 12 und 16 Tonnen eine Lösung vorzuschlagen, da für sie eine Kompensation durch Senkung der Kfz-Steuer bisher nicht vorgesehen ist. Eine Ausnahme von der Benutzungsgebühr kommt für diesen Fahrzeugkreis aus europarechtlichen Gründen nicht in Frage.

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.